

Traktandum 8

Vernehmlassung Witwen- und Witwerrenten

Sachlage

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten eröffnet. Die Hinterlassenenleistungen sollen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt. Das Ziel der Vorlage ist es, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen zu beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Weiter soll dem Finanzierungsbedarf der AHV und dem Auftrag zur Sanierung der Bundesfinanzen Rechnung getragen werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. März 2024.

1. Analyse

Die Geschäftsstelle hat nach einer ersten Diskussion in der GL vom 22. 01.2024 die Vorlage genauer analysiert und positive sowie negative Elemente aus Sicht der Sozialhilfe identifiziert.

Positive Elemente der Teilrevision:

- Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen und Gleichbehandlung: Die Hinterlassenenleistungen sollen unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. D.h., der Schutz bei einem Todesfall gilt somit für alle Eltern mit Kindern unter 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie verheiratet, geschieden, ledig sind oder im Konkubinat leben. Anknüpfungspunkt für das Eltern-Kind-Verhältnis bildet dabei das Kindesverhältnis nach Artikel 252 ZGB.
- Witwern wird neu bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Hinterlassenenrente ausgerichtet. Die Ausrichtung geschieht über das vollendete 25. Altersjahr hinaus, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht.
- Insgesamt sind die Angleichung von Witwen- und Witwerrenten, die Absicherung von Unverheirateten mit Kindern und die längere Absicherung von Personen mit Kindern aus Sicht der Sozialhilfe zu begrüssen. Es könnte sein, dass unverheiratete Hinterbliebenenhaushalte mit Kindern in der Sozialhilfe neu eine Witwen-/Witwerrente erhalten und damit von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten. Gemäss erläuterndem Bericht gab es zwischen 2016 und 2020 in der Schweiz im Jahresdurchschnitt 123 Todesfälle von unverheirateten Eltern, deren jüngstes Kind unter 25 Jahre alt war (erläuternder Bericht, S. 36). Wie viele dieser Personen Sozialhilfe beziehen, ist nicht bekannt. Eine mögliche Entlastung der Sozialhilfe wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt.

- Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen werden weiter ausgerichtet, um ihrer schwierigen Arbeitsmarktsituation gerecht zu werden. Ebenso werden die laufenden Renten für Witwen und Witwer beibehalten, die bei Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen (Übergangsbestimmung).

Negative Elemente der Teilrevision:

- Es könnte zu einer Kostenverschiebung kommen hin zur Sozialhilfe: «Wenn die Hinterlassenenrente nicht durch eine andere Rente der 1. Säule abgelöst wird, dann entfällt auch der Anspruch auf EL. Ohne anderes Einkommen oder Vermögensreserve könnten die betroffenen Personen auf Sozialhilfe angewiesen sein. Zwar lassen sich die Zahl der Betroffenen oder die genauen Auswirkungen auf die Sozialhilfe nicht bestimmen, aber der Effekt dürfte gering ausfallen. Tatsächlich gibt es nur wenige Bezüger:innen von Hinterlassenenrenten der AHV, die auch EL beziehen. Ausserdem handelt es sich dabei vor allem um Haushalte mit Kindern, die auch unter dem neuen Recht geschützt sind (erläuternder Bericht, S. 40, Punkt 3.3).
- Unter dem Ziel der Gleichstellung werden die Leistungen für die Witwen gekürzt; es ist ein Leistungsabbau. Wenn die Leistungen für die Frauen mit dem Argument abgebaut werden, dass Frauen zunehmend finanziell unabhängig sind von ihren Partnern, braucht es gleichzeitig ein höheres Engagement des Bundes, um die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie zu erleichtern.
- Die Übergansrente, die Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtignte Kinder während zwei Jahren erhalten, müsste um ein Begleitangebot ergänzt werden. Frauen sind aufgrund der aktuellen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit stärker von ökonomischen Risiken betroffen und haben teilweise nur in geringem Umfang oder nicht am Arbeitsmarkt partizipiert. Gerade für diese Personen bräuchte es während der zweijährigen Übergangsfrist ein Begleitangebot, um wieder/besser Fuss zu fassen im Arbeitsmarkt. Die zweijährige Übergangsfrist gilt zudem nicht für Unverheiratete und Personen ohne Kinder.

2. Fazit

Die Revision hat aus Sicht der Sozialhilfe sowohl positive wie auch negative Elemente. Je nach Gewichtung dieser Elemente kann die SKOS sich für oder gegen die Teilrevision aussprechen.

Antrag

- Option A: Die SKOS verzichtet auf Stellungnahme, publiziert aber die Analyse der Vorlage auf der Website.
- Option B: Die SKOS nimmt Stellung zur Vorlage, mit Darstellung der positiven und negativen Elemente. Die GL gewichtet die positiven und negativen Elemente und entscheidet sich für eine unterstützende oder ablehnende Haltung.